

1. Innerhalb der zur Wohnnutzung bestimmten Fläche nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG gilt zur Berücksichtigung der Erfordernisse von § 8a Bundesnaturschutzgesetz folgendes :
  - a) Je 200 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechtes baumartiges Gehölz gemäß Artenliste A zu pflanzen. Es ist mindestens ein Baum je Grundstück zu setzen.
  - b) Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sind mit strauchartigen Gehölzen gemäß Artenliste B zu bepflanzen. Es sind je ein lfm. Einfriedungslänge zwei Sträucher mit je einer Höhe von mind. 1 m zu setzen.
  - c) Im Bereich des Überganges zur offenen Landschaft hin ist in mindestens 5 m Abstand von der hinteren Baugrenze für Wohngebäude ein 5 m breiter Pflanzstreifen zur Ausbildung einer landschaftsbildgerechten Ortsrandsituation unter Verwendung von Eschen (*Fraxinus excelsior*), Korbweide (*Salix viminalis*), Stieleichen (*Quercus robur*) sowie Hartliegel (*Comus alba*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*) anzulegen. Alle 10 m ist ein Baum, dazwischen pro lfm. Pflanzreihe ein Gehölz, mit dem Ziel des Entstehens einer dreireihigen Strauch-/Baumhecke zu pflanzen. Die drei Pflanzreihen sind zueinander versetzt anzuordnen.
  - d) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.
2. Im Bereich von PKW-Stellplätzen und Grundstückszufahrten sind mind. 75% der jeweiligen Oberfläche wasserdurchlässig zu gestalten durch die Verwendung von z. B. Rasengittersteinen, breitflügig verlegtem Pflaster oder Schotterrasen.
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Carports zulässig. Die Fassadenseiten von Garagen und Carports, die auf öffentliche Straßen-, Wege- oder Grünflächen gerichtet sind, sind zu mind. 1/3 ihrer Fassadenfläche mit heimischen standortgerechten Rank- und Klettergewächsen zu begrünen. Die Gewächse sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

#### Artenliste A

Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*  
 Eberesche - *Sorbus aucuparia*  
 Stieleiche - *Quercus robur*  
 Vogelkirsche - *Prunus avium*  
 Winterlinde - *Tilia cordata*

#### Artenliste B

Berberitze - *Berberis vulgaris*  
 Feuerdorn - *Pyracantha coccinea*  
 Hainbuche - *Carpinus betulus*  
 Weißdorn - *Crataegus monogyna*

#### HINWEIS:

Die Planzeichnung zur Abrundungssatzung wurde aus technischen Gründen auf einer Umzeichnung der Zusammenlegung der Flurkarte Maßstab 1 : 3000 aus dem Jahre 1941 (Abzeichnung der Flurkarte vom Jahre 1847 nebst Ergänzungen Feldvergleichung 1936) erstellt, in die anhand eines Luftbildes mit Aufnahmedatum 06.07.1992 und Vor-Ort-Aufnahmen die vorhandenen baulichen Anlagen eingetragen wurden. Aus diesem Grunde sind die baulichen Anlagen nicht unbedingt vollständig bzw. in allen Teilen korrekt wiedergegeben. Die Lage der als Bezugspunkt gewählten Grenzen und baulichen Anlagen ist im Einzelfall vor Ort zu überprüfen.